

Handlungsleitfaden Interventionsplan

bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg



Impressum

Herausgeber: Evangelische Landeskirche in Württemberg

Inhaltliche Erarbeitung: Andrea Abele (Ev. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V.), Sina Dreßler(Referat 6.2 – Arbeitsrecht – OKR), Miriam Günderoth (Koordinierungsstelle Prävention sexualisierte Gewalt, OKR

März 2019, 1. Auflage

Gestaltung: Evangelisches Medienhaus Titelbild: Fotolia.de | C. Schüßler

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Interventionsplan (Grafik)	7
Hinweise und Erklärungen zum Interventionsplan:	8
Entgegennahme – Bündelung der Informationswege	9
Plausibilitätsprüfung / Einschätzung der Gefährdungslage	10
Beratung bei Plausibilität, Verdachtsklärung, Gefährdungseinschätzung	15
Meldungen	16
Opferschutz	19
Krisenintervention / Aufgaben des Kriseninterventionsteams vor Ort	21
Aufarbeitungsprozess	28
Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht	28
Aufarbeitungsprozess nach Krisenintervention	29
Literatur und Links	31
Anhang	33

Vorwort

Grenzverletzungen, Übergriffe, sexualisierte Gewalt und Missbrauch, ausgehend von ehren-, neben- und hauptamtlich Beschäftigten gegenüber Kindern, Jugendlichen und hilfesuchenden Personen zu verhindern ist Ziel der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. "Trotz aller Anstrengungen ist davon auszugehen, dass sexualisierte Gewalt nicht vollständig verhindert werden kann. Geschieht eine solche Tat in einer (kirchlichen) Einrichtung, so braucht es Informationen, wie mit den daraus resultierenden Folgen umgegangen werden kann." (EKD 2014, S.5) Dieser Handlungsleitfaden soll Leitungspersonen dabei unterstützen, einen Vorfall angemessen zu bearbeiten, zu bewältigen und aufzuarbeiten.

Handlungsleitend für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und hilfesuchenden Erwachsenen ist das christliche Menschenbild: So muss in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unser Handeln dem Kindeswohl dienen und Grundlage unseres fachlichen Anspruchs die Förderung und Unterstützung von Betroffenen (sexueller) Gewalterfahrungen sein. Der vorliegende Regelablauf bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten nimmt diese Pflicht des Hinschauens und Handelns auf und gibt einen Handlungsrahmen vor. Die Aufklärung eines Verdachtsfalls oder gar die Be- und Aufarbeitung eines konkreten Falls ist ein komplexer und individueller Vorgang, dessen Verlauf nicht immer vorhersehbar ist. Dennoch ist es wichtig allen Verdachtsfällen strukturiert und sorgfältig nachzugehen. Opferschutz, Klärung und die Kommunikation nach innen und außen sind dabei entscheidend. Kirchliche Schutzkonzepte zielen darauf ab, Kindeswohlgefährdung und (sexualisierte) Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und hilfesuchenden Erwachsenen möglichst früh wahrzunehmen, zu erkennen und ein effektives Handlungsschema bei Gefährdungsfällen zu installieren, um verbindliche Reaktionen auf Gefährdungsweisen zu ermöglichen.

Hinweise zur Terminologie in dieser Handreichung finden Sie im **Anhang 2.**

Zur Verwendung dieses Interventionsplanes:

Dieser Handlungsleitfaden versteht sich als ein wachsendes Dokument. Ausgehend von Interventionen im Bereich von Kindertageseinrichtungen wurden und werden weitere Arbeitsbereiche der Landeskirche eingearbeitet. Für Ihren individuellen Interventionsplan berücksichtigen Sie bitte entsprechende Ausführungen.

Dies bedeutet auch, dass vor der Anwendung vor Ort die Klärung der Strukturen und Ansprechpersonen für die konkrete Arbeit mit dem Interventionsplan wichtig ist. Diese Klärung der Strukturen und Ansprechpersonen muss von den Leitungsverantwortlichen eingeleitet werden, damit dieser Interventionsplan im jeweiligen Arbeitsfeld verortet werden kann.

Dazu gehören:

- die Rollenklarheit aller Beteiligten (ehren-, neben- und hauptamtlich Beschäftigten).
- die Klärung von Kompetenzen und Befugnisse der beteiligten Funktionsträgerinnen und Stellen (Verwaltungsstelle, dienstvorgesetzte Person, Trägerverantwortung, u.a.)
- die Einbindung von externen Fachkräften zur Unterstützung
- die Kommunikation mit entsprechenden Stellen der Landeskirche

Im **Anhang 1** finden Sie eine Liste zur Erfassung der entsprechenden Personen.

Zum Aufbau des Interventionsplanes:

Dieser Handlungsleitfaden besteht aus einer grafischen Übersicht, welche in den Hinweisen und Erklärungen ausgeführt werden.

Die Grafik bildet die Intervention vom Zeitpunkt der ersten Vermutung bis hin zur Aufarbeitung des Falles ab.

Die Ausformulierungen mit Hinweisen und Erklärungen der Grafik ist in Tabellenform gestaltet und ermöglicht durch die farbliche Gestaltung eine schnelle Orientierung und Identifizieren der entsprechenden Bereiche des Interventionsprozesses. Die Darstellung wird dort begrenzt, wo Maßnahmen parallel verlaufen. So ist z.B. der Opferschutz von Anfang an

4 Vorwort

zu gewährleisten, auch wenn er in der Tabelle erst an vierter Stelle nach den Meldungen aufgeführt ist.

Im Anhang finden Sie Kopiervorlagen zur Dokumentation und weitere Ausführungen. Diese erhalten sie auch als Einzeldokumente auf der Homepage der Landeskirche:

https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention/

Intervention als Teil des individuellen Schutz- und Präventionskonzeptes:

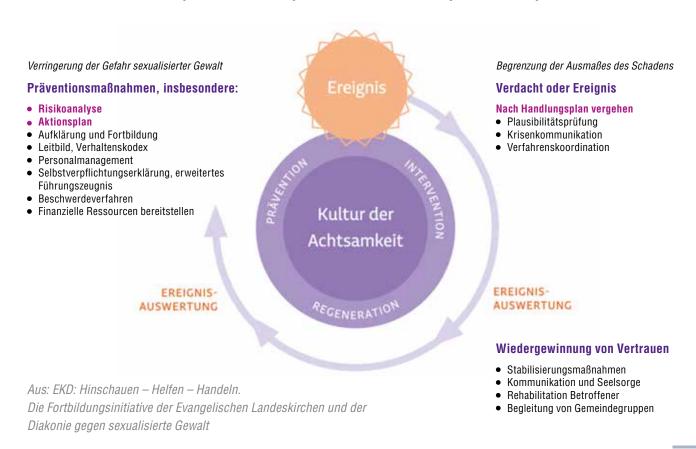
Für den Schutz und die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und hilfesuchenden Erwachsenen in der kirchlichen Arbeit, sowie die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ist dieser vorliegende Handlungsplan ein Teil des Schutz- und Präventionskonzeptes.

"Sexualisierter Gewalt in Organisationen kann durch vielfältige Strategien entgegengewirkt werden. Ein soziales Phänomen wie Gewalt aber kann organisational nicht abgeschaltet

werden. Um zuverlässig mit dem stets bestehenden Risiko sexualisierte Gewalt in Organisationen umzugehen, bieten sich "achtsame Kulturen" und "small wins" als Veränderungsstrategien an, um die eigenen Wahrnehmung zu schulen, schwache Signale frühzeitig zu erkennen, blinde Flecke auszuleuchten und Transparenz und Dialog zu fördern und so möglicher sexualisierter Gewalt kompetent im Organisationsalltag zu begegnen." (Böwer 2018, S. 412)

Wir sind uns bewusst, dass kein Kind und kein Jugendlicher sich alleine schützen kann und ihnen die Verantwortung für (sexuelle) Gewalterfahrungen nicht übertragen werden darf. Die Verantwortung für Prävention und Schutz liegen einzig und in erster Linie bei den Erwachsenen und damit auch bei Mitarbeitenden in der Evangelischen Landeskirche. Schutz und Prävention sind ein dauerhafter Auftrag, permanente Aufgabe und Ergebnis einer wertschätzenden Erziehungshaltung.

Neben diesem Handlungsplan gibt es weitere Bestandteile eines **Schutz- und Präventionskonzeptes**, die sich aus dem Kreislauf der folgenden Skizze ergeben:



Vorwort 5

Bausteine eines einrichtungsspezifischen Schutz- und Präventionskonzeptes¹:

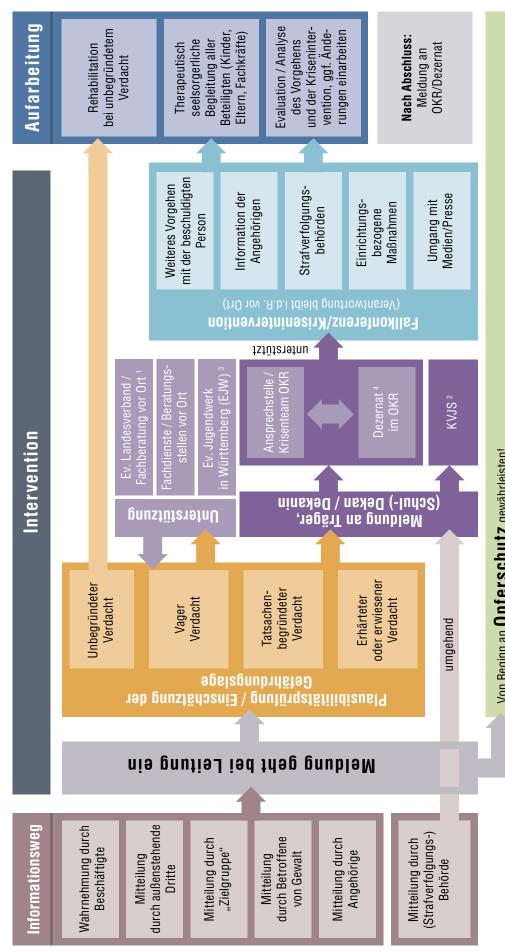
- Analyse der einrichtungsspezifischen Risiken und Schutzfaktoren, um die Präventionsmaßnahmen passgenau abzustimmen
- Leitbild (in Bezug auf Kinderschutz und Kinderrechte)
- Personalmanagement:
 - Regelung über die Einsichtnahme von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen
 - Kinderschutzorientierte Personalgewinnung und Einarbeitung, Personalentwicklung (z.B. Personalentwicklungsgespräche oder Mitarbeitenden-Jahresgespräche)
 - Kultur des Feedbacks und der Fehlerfreundlichkeit
 - Verpflichtungserklärung
 - Verhaltenskodex
- Schulung aller ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und hilfesuchenden Erwachsenen, sowie den Leitungskräften mit Personalverantwortung von o.g. Personen im Themenbereich Prävention sexualisierte Gewalt:
 - Auseinandersetzung mit entwicklungs- und kindeswohlgefährdeten Handlungen
 - externer oder interner Ursachen

- Rollenklarheit
- Strategien von Täterinnen und Tätern
- Inhalte des Schutzkonzeptes
- Rechtliche Grundlagen
- Erziehungshaltung
- weitere berufs- und einrichtungsspezifische Themen
- Einrichtungsspezifisches Beschwerdemanagement
- Beteiligungskonzept, welches Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende einbezieht
- Sexualpädagogisches Konzept
- Kooperationen mit Fachdiensten und entsprechenden Institutionen im Sozialraum
- Handlungspläne
 - bei Verdacht auf Grenzverletzung, Übergriffen, sexualisierter Gewalt und fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen ausgehend von ehrenoder hauptamtlich Mitarbeitenden
 - nach § 8a SGB VIII bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - bei Übergriffen unter Kindern oder Jugendlichen

Im Sinne der Qualitätsentwicklung soll dieser Leitfaden nach jedem Krisenfall überprüft werden, spätestens jedoch 5 Jahre.

6 Vorwort

¹ In Anlehnung an UBSKM: Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch, 2013



Von Beginn an **Opferschutz** gewährleisten!

Dokumentation aller Schritte und Entscheidungen über den gesamten Prozess der Krisenintervention

Binnen 48 Stunden

Gilt für Kindertageseinrichtung

wenn das Ereignisse oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung "geeignet sind Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gilt : der KVJS ist zu informieren, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen." (vgl. § 47(2) SGB VIII)

Gilt für Evangelische Jugendarbeit

Je nach Arbeitsfeld/Dienststelle entsprechendes Dezernat

einer Sexualstraftat nicht an die dienstlich Zuständigen weitergeben, verstoßen [sie] gegen ihre arbeitsrechtlichen oder dienstrechtlichen Pflichten und haben entsprechende Konseauf Kindeswohlgefährdung, deren Abwehr, sowie eine Meldepflicht, wenn das Wohl von Wenn Leitungs- und Aufsichtspersonen "Hinweise oder Kenntnisse über den Verdacht S. 18) Auch das SGB VIII beinhaltet eine Handlungspflicht für Fachkräfte bei Verdacht quenzen zu tragen (vgl. § 6 Abs. 2 Disziplinar-Gesetz der EKD – DG.EKD)" (EKD 2012, Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gefährdet ist.

Einrichtungs- und Dienststellenleitungen sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Solche Übergriffe wiegen in der Kirche besonders schwer, da sie genstehen. Deshalb erwartet die Evangelische Landeskirche in Württemberg von ihren dem christlichen Streben zum umfassenden Wohl der Menschen beizutragen, entgeeine klare Haltung zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt

Es gilt:

- das "Null-Toleranz-Prinzip" keine Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt
- die Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die dienstvorgesetze Person. Wenn diese selbst betroffen ist, dann die nächst höhere Ebene.
- die Klärung der eigenen Rolle: So kann z.B. die dienstvorgesetze Person nicht gleichzeitig die Seelsorge für Beteiligte übernehmen.

Zu beachten ist, dass der Verdacht gegen einen Kollegen oder eine Kollegin in der Regel mit Belastungen für das gesamte Team einhergeht.

Die Berücksichtigung entsprechender Dynamik darf nicht zu Lasten des Schutzes der Kinder und Jugendlichen gehen.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises:

- Akute Gefahrensituationen immer sofort beenden. (Opferschutz)
- Sorgfältige Dokumentation (Sach- und Reflexionsdokumentation)
- Weitere generelle Standards bei Kenntnisnahme eines Hinweises:
- Ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen handeln
- Keine falschen Versprechungen gegenüber dem Kind äußern

(z.B. ich behalte alles für mich)

"Von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgehen" (Winter/Wolff 2018, S. 262)

- Transparentes Vorgehen gegenüber dem Kind/Jugendlichen
- Sorgeberechtigte einbeziehen
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang
- Keine eigenen Befragungen z.B. des Kindes durchführen, aber erzählen nicht unterbinden
- Eigene Grenzen und Betroffenheit erkennen und akzeptieren
- An zuständige Person melden und in den Regelablauf einsteigen
- Standard bei Entscheidungen: 4-6-Augenprinzip

Entgegennahme – Bündelung der Informationswege

Wird ein Verdacht von Dritten an Mitarbeitende weitergegeben, muss dies umgehend der Leitung mitgeteilt werden. Allen Mitarbeitenden muss klar sein, dass im Falle einer Vermutung die Leitung erste Ansprechperson ist.

Sollte die Leitung selbst betroffen sein, muss an nächsthöhere Ebene kommuniziert werden.

Fallverantwortung hat in der Regel die dienstvorgesetzte Person, außer sie ist selbst ist in die Vorwürfe involviert.

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
_	Entgegennahme des Verdachtes, der	■ Meldung wird	■ Dienstvorgesetzte/r	Erlangen Leitungskräfte direkt von	Anhang 3
	Vermutung	ernst genommen sofortige, aktive	(Verantwortlich) Meldende Person	den Strafverfolgungsbehörden Kenntnis über Ermittlungen ge-	Anhang 4.1
	Kontaktaufnahme zur Einschätzung der Gefähr-	Bearbeitung des	ggf. externe Unter-	genüber haupt- und ehrenamtlich	
	dungslage und der Bewertung der Informationen	Falls	stützung durch	Beschäftigten, so ist umgehend die	
	mit mindestens einer weiteren Person der		Beratungsstelle oder	dienstvorgesetzte Person und die	
	Leitungsebene innerhalb der Einrichtung oder		einer insoweit erfah-	Ansprechstelle / das Krisenteam des	
	Dienststelle binnen max. 24 Stunden nach		renen Fachkraft.	OKR oder das zuständige Dezernat	
	Informationseingang.			im Oberkirchenrat zu informieren.	

Plausibilitätsprüfung / Einschätzung der Gefährdungslage

10

Um die weiteren Handlungsschritte zu klären, ist es notwendig, den geäußerten Verdacht und die vorliegende(n) Information(en) genau wahrzunehmen, strukturiert anzusehen, zu bewerten und adäquat zu handeln.

Dazu sind nötig:

■ Plausibilitätsprüfung (Prüfung von Ort, Gelegenheit, ggf. Dienstplan),

Gefährdungseinschätzung (können weitere Kinder/Jugendliche betroffen sein?) und

Verdachtsprüfung (Klärung der Verdachtsstufe). Je akuter die Gefährdungseinschätzung ist, desto schneller muss dem nachgegangen werden.

"Eine Plausibilitätsprüfung ist dann positiv, wenn die Polizei mit ihren Ermittlungen an die Hinweise anknüpfen kann, z.B. an Aussagen von betroffenen Personen oder Zeugen, was diese erlebt, gesehen oder gehört haben. Die Leitung hat bei der Plausibilitätskontrolle nur zu prüfen, ob diese tatsächlichen Hinweise vorliegen. Keineswegs soll die Leitung eigene Ermittlungen (Befragungen) aufnehmen oder über den Erfolg von Strafverfahren spekulieren." (DW Hamburg 2015)

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
2.	Plausibilitätsprüfung und Gefährdungs- einschätzung	Bewertung der Situation	Dienstvorgesetzte/r (Verantwortlich)	Es gilt dabei das 4-6-Augen-Prinzip!	Anhang 3 Anhang 4
	Zur Einschätzung der Gefährdungslage und der Bewertung der Informationen: Fallberatung mit mindestens einer weiteren	Klärung des Einstiegs in Hand- lungsplan	Interne unabhängige Fachkraft für Kinder- schutz ¹ ggf. Insoweit erfah-	Opferschutz muss unabhängig vom Ergebnis eingeleitet werden!	
	raciiki ari biliileli iliax. 24 Stulldeli llacii iliibi- mationseingang. a) Plausibilität feststellen		tern)		

1 Eine interne unabhängige Fachkraft für Kinderschutz könnte sein: Kita-Fachberatung, Multiplikator/in des Schulungskonzeptes "Hinschauen-Helfen-Handeln" oder der/die Kin-derschutzbeauftragte des Kirchenbezirks

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
œ.	Plausibilität feststellen	 Wie plausibel ist die geschilderte Situation? 	 Dienstvorgesetzte/r (Verantwortlich) Interne unabhängige Fachkraft für Kinderschutz² 	Bei der Plausibilitätsprüfung muss auf jeden Fall eine erfahrene und un- abhängige (nicht unbedingt externe) Fachkraft einbezogen werden, um sicherzustellen, dass keine Eigen- interessen der Einrichtung in die Entscheidung einfließen.	Anhang 4.1
غ	Gefährdungseinschätzung	 Klarheit über den Grad der Gefährdung, auch von weiteren Kindern oder Jugend- lichen 	 Dienstvorgesetzte/r (Verantwortlich) Interne unabhängige Fachkraft für Kinderschutz ³ ggf. Insoweit erfahrene Fachkraft (extern) 		Anhang 4.2
မ်	Verdachtsprüfung, erste Einschätzung erfolgt mit folgenden Ergebnis: a. Es handelt sich um einen unbegründeten/ausgeräumten Verdacht (weiter zu 3a) b. Es handelt sich um einen vagen Verdacht (weiter zu 3b) c. Es handelt sich um einen tatsachenbegründeten Verdacht (weiter zu 3c) d. Es liegt ein erhärteter oder erwiesener Verdacht vor (weiter zu 3d)	■ Überprüfung der Vermutung	 Dienstvorgesetzte/r (Verantwortlich) Interne unabhängige Fachkraft für Kinderschutz³ ggf. Insoweit erfahrene Fachkraft (extern) 	Sicherung der Ergebnisse und Begründung der Einstufung der Bewertung des Verdachtes	Anhang 4.2 Anhang 3

² Eine interne unabhängige Fachkraft für Kinderschutz könnte sein: Kita-Fachberatung, Multiplikator/in des Schulungskonzeptes "Hinschauen-Helfen-Handeln" oder der/die Kin-derschutzbeauftragte des Kirchenbezirks

3 Eine interne unabhängige Fachkraft für Kinderschutz könnte sein: Kita-Fachberatung, Multiplikator/in des Schulungskonzeptes "Hinschauen-Helfen-Handeln" oder der/die Kin-derschutzbeauftragte des Kirchenbezirks

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
1	Weiterarbeit mit Ergebnis der ersten Einschät- zung des Verdachtes:				Anhang 4.2
	Ergebnis unbegründeter/ausgeräumte Verdacht (a) Die beschuldigte Person ist gegenüber allen Personen, die von dem Verdacht Kenntnis erlangt haben, zu rehabilitieren. (weiter zu 6a.)	 Rehabilitation der betroffenen Person 	 Dienstvorgesetzte/r (Verantwortlich) Ggf. interne oder externe Fachkraft zur Unterstützung 	ggf. muss innerhalb der Einrichtung der Vorgang aufgearbeitet werden (siehe 6 b-e) Überprüfung von Präventionsmaß- nahmen und -instrumenten	
†	Ergebnis vager Verdacht (b) Information an den Träger (siehe 3) Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung des Verdachtes erforderlich Beteiligung / Bildung des Krisenteams (siehe 5)	 Kinderschutz-orientierte Aufklärung ggf. Personalentwicklungs-maßnahmen oder Auflagen (Beratung, Supervision, Coaching, Fortbildung) 	 Dienstvorgesetzte/r Träger / Dekanin / Dekan Ansprechstelle / Vertretung des OKR 	Eine externe Fachkraft sollte spätestens jetzt hinzugezogen werden, um durch einen einrichtungsunabhängigen und fachlich-erfahrenen Blick von außen angemessene Reaktionen im Sinne des Kindeswohls zu gewährleisten. Auch bei Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeitende hat der Träger und seine Fachkräfte Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.	

12 Plausibilitätsprüfung

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
ਂ ਚ	Ergebnis tatsachenbegründeter oder erhärteter oder erwiesener Verdacht: (c;d) Meldungen an entsprechende Personen / Ansprechstellen (Anlage 1) Bildung eines Krisenteams zur weiteren Koordination (siehe 5) Sofortige Schutzmaßnahmen für die betrof-	 Kinderschutz-orien- tierte Aufklärung 	 Dienstvorgesetzte/r Träger / Dekan / Dekanin ggf. Fachberatung Ansprechstelle/ Vertretung des OKR 	Hinzuziehen einer externen Fachkraft (insoweit erfahrenen Fachkraft) Alle Ebenen der Mitarbeit sind zu beachten (Haupt- und Ehren- amt)!	Anhang 4.2
	fenen Personen bei "Gefahr in Verzug" oder weil diese um Schutz bitten (siehe 4) Information von Angehörigen bei Minderjährigkeit der als Opfer angegebenen Person Ggf. Zusammenarbeit mit der Strafverfolgungsbehörde (sofern diese involviert ist) ⁴				

4 Ist die Strafverfolgungsbehörde noch nicht involviert, sollte über eine Meldung an diese beraten werden, s. unter Punkt 3

Plausibilitätsprüfung 13

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
o.	Gespräch mit tatverdächtiger Person Hinweis auf das Recht auf anwaltlichen Beistand. Konfrontation mit den Vorwürfen Hören der Person Verpflichtung zur Verschwiegenheit im Sinne des Datenschutzes und der Persönlichkeits- rechte	■ Weiterer Schritt der Plausibilität	 Dienstvorgesetzte/r (Verantwortlich) Interne unabhängige Fachkraft für Kinder- schutz ⁵ ggf. externe Anwaltskanzlei oder Arbeitsrechtsreferat 	Beteiligung der MAV, sofern die Person einverstanden ist. Information der MAV Wichtig: Es ist nicht die Aufgabe des Trägers zu ermitteln. Ermittlung ist Sache der Strafverfolgungsbehörde. Zur Vorbereitung für ein Gespräch können die Ansprechstelle des OKR und auch das Arbeitsrechtsreferat kontaktiert werden. Ggf. Hinzuziehen einer externen Anwaltskanzlei.	Anhang 4.2
				Mögliche Handlungsschritte, bzw. Klärungspunkte: Kurzfristige Freistellung für einige Tage bis eine Woche incl. Hausverbot je nach Schwere der Vorwürfe Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. fristlose Kündigung) Klärung der Verantwortlichkeiten Klärung des Datenschutzes und der Persönlichkeitssechte	Anhang 5

5 Eine interne unabhängige Fachkraft für Kinderschutz könnte sein: Kita-Fachberatung, Multiplikator/in des Schulungskonzeptes "Hinschauen-Helfen-Handeln" oder der/die Kinderschutzbeauftragte des Kirchenbezirks

<u>Beratung bei Plausbilität, Verdachtsklärung, Gefährdungseinschätzung</u>

Für die Plausibilitätsprüfung, Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung kann man sich an verschiedene Fachberatungsstellen wenden. Rechtliche Grundlage hierfür sind folgende Paragrafen und gesetzliche Regelungen:

1) Im § 8b SGB VIII ist der Beratungsanspruch wie folgt geregelt:

§ 8b:Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft."

2) § 4, Abs. 2 KKG regelt diesen Anspruch auch für außerhalb des SGB VIII beschäftigte Personen, die mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben:

"§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

[…]

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Hilfreich für den Krisenfall ist die Kontaktaufnahme in ruhigen Zeiten mit der nächstgelegenen / zuständigen Fachberatungsstelle.

Dokumente	Siehe eigene Kontakt- liste, Anhang 1 Anhang 4.5		
Folgen/Anmerkungen	Auch hier kann sich die Beratung auf die weiteren Handlungsschritte be- ziehen. Ein externer Blick hilft bei der Vermeidung von "blinden Flecken".	Die Beratung bezieht sich auf die Handlungsschritte ggf. kann es hilfreich sein, die Fachbe- ratung im Krisenteam aufzunehmen.	Das EJW leistet bei einer Intervention eine erste Beratung für das weitere Vorgehen
Beteiligte			
Ziele	Zeitnahe Beratung	zeitnahe Erstberatung des weiteren Vorgehens evtl. als Mitglied im Kriseninterventionsteam	Erstberatung
	Beratung durch örtliche Beratungsstellen	Beratung für Kindertageseinrichtungen durch den Ev. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V/ Ev. Fachberatung vor Ort	Beratung durch Ansprechpersonen im Evangeli- schen Jugendwerk in Württemberg (EJW)

Aeldungen

Der Träger, die Dekanin / der Dekan oder die dienstvorgesetzte Person wurde innerhalb der Verdachtsklärung schon hinzugezogen. Wichtig: Auch wenn an übergeordnete Stellen eine Meldung erfolgt, bleibt die Fallverantwortung vor Ort.

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
4.	Meldungen an übergeordnete Stellen und/oder an Betriebserlaubnis erteilende Behörde			Je nach Arbeitsfeld gelten gesonderte Meldestellen.	Anhang 4.3
હ	Meldung an die Ansprechstelle im Oberkirchenrat	 Zeitnahe Beratung Initiieren einer umfassenden Krisen- intervention Einleitung von arbeitsrechtlichen oder dienstrecht- lichen Maßnahmen. Einleitung von Maß- nahmen das Ehren- amt betreffend 	Krisenteam der Landes- kirche/OKR: Ursula Kress Oliver Hoesch	Ansprechstelle des OKR koordiniert und fungiert als Clearingstelle und vermittelt entsprechende Personen intern (Dezernate und Referate) und extern. Einrichtungen, Dienststellen der Evangelischen Landeskirche müssen eine Meldung an die Ansprechstelle im OKR machen	Anhang 4.5
Ġ.	Meldung an entsprechendes Dezernat im Oberkirchenrat		Entsprechende Person im Dezernat des OKR	Das jeweilig zuständige Dezernat/ Referat im OKR ist zu informieren.	

Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
 Bei Kindertageseinrichtungen: Schriftliche Meldung an das Landesjugendamt (KVJS) ⁶ Name und Anschrift des Trägers Was ist vorgefallen? Welche ersten Maßnahmen wurden ergriften? (Opferschutz)	 KVJS prüft: Ziel des KVJS ist die Gewährleistung des wohl der Kinder in der Einrichtung. Werden die Voraussetzungen der geltenden Betriebserlaubnis noch erfüllt? 	■ Träger dige Person des KVJS Abstimmung des KVJS mit dem örtlichen Jugendamt und dem Landesverband findet i.d.R. bei örtlicher Prüfung statt (§ 46 SGB VIII)	Vorgehen KVJS im Einzelfall: Aufforderung zu einer Stellung- nahme Gesprächstermin mit dem Träger Befragung von Leitung und/oder Team Verwaltungsrechtliche Maßnah- men (z.B. Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt findet i.d.R. statt (§ 46 SGB VIII)	E-Mail Anhang 4.3 incl. Hinweis für Meldung an KVJS Meldeformular: siehe Arbeitshilfe des KVJS: Schutz von Kindern in Kindertagesein- richtungen in Ba- den-Württemberg Anhang 4.5 Gesprächsnotizen von Telefonaten Protokolle von Befragungen/ Besprechungen
Meldung an das örtliche Jugendamt ist erforder- lich wenn § 8a SGB VIII zusätzlich in Betracht kommt.	Gewährleistung des Kindeswohls	TrägerASD (AllgemeinerSozialer Dienst)	Wenn z.B. Kinder Hilfe benötigen, um traumatisierende Erfahrungen zu verarbeiten oder der Verdacht besteht, dass eine Beeinträchtigung des Kindes- wohls zusätzlich vom Umfeld des Kindes ausgeht.	

8 47 SGB VIII Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich ...2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen.

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
စ်	Meldung an die Polizeibehörde/ Staatsanwaltschaft/Strafverfolgungsbehörden	Klärung im Team	Träger Fallverantwortliche Person Krisenteam	Die Frage ob und wann die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten ist, ist nicht immer von Anfang an eindeutig zu klären . ⁷ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind sogenannte "Offizialdelikte", diese werden bei Bekanntgabe gegenüber der Strafverfolgungsbehörde immer strafrechtlich verfolgt und können nicht zurückgenommen werden.	

7 Deshalb kann es bei Unsicherheiten diesbezüglich hilfreich sein, sich anonymisiert und hypothetisch an das zuständige Landeskriminalamt zu wenden oder anwaltliche Beratung einzuholen.

pferschut

Wichtig ist hierbei auch der Blick auf mögliche weitere Betroffene. Der Opferschutz beginnt mit der ersten Kenntnis eines Verdachtes und ist von Beginn an mitzudenken. Mit Kenntnisnahme eines Verdachtes müssen Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen von (sexualisierten) Gewalterfahrungen erfolgen.

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
5.	Maßnahmen um den Schutz des Kindes/der Kinder aktuelle und langfristig sicherzustellen.		Fallverantwortliche Person		Zur Kommunikation siehe auch Anhang 6
e,	Trennung von Kind und verdächtiger Person: Nicht das Kind hat die Gruppe/die Kita zu ver- lassen, sondern der potentielle Täter bzw. die potentielle Täterin	 Garantierte Nicht-Wiederholung Unmöglichmachung von weiterer Beeinflussung durch die Täterin oder den Täter 	■ Träger/Leitung ■ Täterin/Täter	 2. B. nicht alleine lassen der verdächtigen Person mit Kindern/Jugendlichen räumliche Trennung des Verdächtigen von der Einrichtung Kontaktverbot zu den Kindern Anweisung den Schlüssel abzugeben Nicht alleine lassen Hausverbot, Freistellung 	
غ	Information der Personensorgeberechtigten	■ Vertrauen stärken	FallverantwortlichePersonPersonen des ört-lichen Krisenteams	 Schutzmaßnahmen besprechen Verschwiegenheit im Sinne des Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzes zusichern und einfordern Über weiteres Vorgehen informieren 	Anhang 4.5

Opferschutz 19

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
ပ်	ggf. Unterstützungsmaßnahmen für die Familie einleiten.	emotionaleStabilisierungVertrauen stärken	FallverantwortlichePersonPersonen des ört-lichen Krisenteams	 Vorheriger Kontakt mit der Beratungsstelle, um die zeitlichen Kapazitäten für weitere Fälle abzuklären! Psychosoziale Prozessbegleitung (z.B. Nero) 	Anhang 1 Flyer Zeugeninfo der EKD
ë	Mitdenken: Könnten weitere Kinder/Jugendliche im Umfeld des Täters oder der Täterin betroffen sein?		FallverantwortlichePersonPersonen des ört-lichen Krisenteams	Gibt es Kenntnisse darüber, ob weitere Kontakte bestehen, durch Ehrenamt, andere Beschäftigungen Weitere Schritte sind ggf. mit der Beratungsstelle oder der Ansprechstelle im OKR zu besprechen.	
aj	Unbedingt zu beachten: Befragung des Kindes nur durch eine entsprechend geschulte Fachkraft			Ist nur mit Zustimmung der Eltern möglich Gehört zur Ermittlung und ist damit Aufgabe einer Strafverfolgungs- behörde.	

20 Opferschutz

Krisenintervention / Aufgaben des Kriseninterventionsteams vor Ort

Jede Krisenintervention ist eine individuelle Situation, die für sich betrachtet werden muss. Die weiteren Handlungsschritte sind Anregungen, die konkret in der jeweiligen Situation geprüft werden müssen, ebenso deren Reihenfolge. Wichtig hierbei ist die sorgsame Betrachtung der Situation auf unterschiedlichen Ebenen und der notwendigen Schrittel Krisenintervention benötigt die Arbeit in einem Team und darf nicht alleine erfolgen. Bei der Zusammensetzung des Teams unterstützt das Krisenteam im Oberkirchenrat.

- Das Krisenteam sollte zeitnah gebildet werden
- Bei der Zusammensetzung des Kriseninterventionsteams ist zu beachten, dass keine Person beteiligt wird, die in Vorwürfe involviert ist
- I Klärung des Handlungsspielraumes des Kriseninterventionsteams vor Ort
- Zeitnaher Kontakt muss sichergestellt sein (ggf. zu Beginn täglich)
- Austausch der wichtigsten Telefonnummern/Mailadressen
- Es ist wichtig im Team zu arbeiten und keine persönlich/privat motivierten Eigeninteressen verfolgen

Beim Prozess der Krisenintervention handelt es sich nicht um einen geradlinigen Prozess, sondern es müssen immer wieder "Schleifen" gedreht werden und schon besprochene Fragen nochmals in der aktuellen Situation geklärt werden. Besonders wichtig ist hierbei die Dokumentation jeder Entscheidung. (siehe auch Anhang 4) Dabei werden Entscheidungen mindestens im 4-6-Augenprinzip getroffen und sorgfältig dokumentiert.

Mitglieder des Kriseninterventionsteams vor Ort:

- Dienstvorgesetzte Person (sofern Dienst- und Fachaufsicht durch eine Person vertreten sind, sonst die entsprechenden beiden Personen)
- Bei Kindertageseinrichtungen die Trägervertretung
- interne Kinderschutzkraft/Ansprechperson
- Externe Fachkraft/insoweit erfahrene Fachkraft
- Pressesprecherin/Pressesprecher, sofern vorhanden, sonst: Hinzuziehen eines Medienexperten zur Beratung bei Strategieentwicklung und Umsetzung der Öffentlichkeits-/Medienarbeit.
- ggf. andere wichtige Personen, die für die Aufklärung und Aufarbeitung hilfreich sind (z.B. Rechtsreferat, Anwaltskanzlei, Bezugsperson aus Einrichtung)

Richten sich die Vorwürfe/der Verdacht gegenüber einer zentral bei der Landeskirche angestellten Person, setzt sich das Krisenteam aus dem zuständigen Referat in Absprache mit dem Krisenteam des OKR zusammen. Kolleginnen und Kollegen und ggf. externe Stellen (z.B. Rektorat der Schule) sind einzubeziehen.

21

	Themen	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
9	Aufgaben des Kriseninterventionsteams		Krisenteam, ggf. in Absprache mit Ansprechstelle im OKR/Landeskirche		
ri e	Immer wieder: Einschätzung des aktuellen Gefährdungsrisikos und Festlegung und Beratung über weiteres Vorgehen	Aufklärung ermöglichenPassgenaues Vorgehen	■ Krisenteam	Die Bewertung der Situation, Festlegung und Beratung über das weitere Vorgehen ist eine kontinuierliche Aufgabe und muss daher immer wieder erfolgen, v.a. wenn es neue Informationen zum Fallverlauf gibt. In der Regel ergänzen weitere, zu einem späteren Zeitpunkt kommende Informationen die ersten Einschätzungen	Anhang 4.4 und 4.5 Anhang 6
ė	Beratung über die Situation bezüglich der verdächtigen/beschuldigten Person	■ Pflichten des Arbeitgebers erfüllen	■ Krisenteam	 Gespräch mit dem betroffenen Mitarbeitenden Sofortige Freistellung zum Schutz aller Beteiligten Hilfsangebote (Beratung, anwaltliche Unterstützung, MAV) Seelsorge 	Anhang 4.5 Anhang 5

	Themen	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
ပ်	Beratung über die Situation des betroffenen Kindes/Jugendlichen und Einbeziehung der Eltern/Sorgeberechtigten	 Kinderschutz im Blick haben 	KrisenteamEltern / Sorge-berechtigte	 Gespräch mit den Eltern und/ oder Sorgeberechtigten Information über Sachstand Bisherige Schritte darstellen Beratungs- und Unterstützungsangebot (extern) für psychologische und rechtliche Unterstützung anbieten/darauf hinweisen Gespräche dürfen nur durch die Kripo erfolgen Abstimmung der nächsten Schritte 	Anhang 4.5
ਚ	Kommunikation mit der Kinder- oder Jugendgruppe	 Transparenz Abbau von Unsicherheit – Orientierung ggf. Aufarbeitung von Beziehungs- abbrüchen 	Kinder-/ JugendgruppeBetreuendePersonenFachkräfte	Altersgerechte Formulierungen finden, Unterstützung durch Fach- kräfte holen.	
ಪ	Kommunikation mit weiteren Eltern von nicht unmittelbar betroffenen Kindern/Jugendlichen	TransparenzGerüchtenvorbeugen	Krisenteam	 Gespräch mit den Eltern und/ oder Sorgeberechtigten Information über Sachstand Bisherige Schritte darstellen Beratungs- und Unterstützungsangebot (extern) Abstimmung der nächsten Schritte 	Anhang 4.5

	Themen	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
42	 Gestaltung der transparenten Kommunikation: Kommunikationsstrategie auf Grundlage der aktuelle Ereignisse entwickeln und u.U. Anpassung bei neuen Erkenntnissen Ansprechperson benennen, ggf. externe Beratung hinzuziehen. Verpflichtung zur Verschwiegenheit im Sinne des Datenschutzes zum (Persönlichkeits-)Schutz von Opfern Aufgaben des Sprechers / der Medienexpertin: Botschaften identifizieren Wording formulieren Vermittlung von Personen mit Expertenwissen zu Teilbereichen für Interviews Zu bespielende Kommunikationskanäle bestimmen (Presse, Homepage, andere Veröffentlichungen) 	 Transparenz Signal: "Wir wissen davon und setzen alles daran, den Vorgang/die vorwürfe aufzuklären." Minimierung des Vertrauensschadens Vermeidung von (weiteren) Gerüchten und Spekulationen Befügnisse darüber, wer was nach außen geben darf 	Krisenteam	Wichtig ist eine verbindliche Sprachregelung Wer darf etwas sagen? Verweis an entsprechende Personen (Sprecherin / Sprecher / Krisenteam) Hinzuziehen einer professionellen Unterstützung für die Kommunikation mit Medien Pressestelle der Landeskirche Pressestelle des Trägers Homepage mit Kontaktadressen einer möglichen Unterstützung erweitern agf. interner Mailverteiler für aktuelle Entwicklungen den Eltern der Kinder-/Jugendgruppe anbieten und einrichten	Anhang 6.5
Ġ	Information innerhalb des Teams so viel wie nötig, so wenig wie möglich Geltende Schweigepflichtregeln und Regelungen zum Datenschutz beachten.	 Transparenz Gerüchten vorbeugen Sprachregelungen kommunizieren 	KrisenteamLeitungggf. MAVeinbeziehen	Beratungs- und Begleitungsangebot für das Team ggf. in Erwägung ziehen.	Anhang 4.5

	Themen	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
Ė	Beratung über Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde	ggf. strafrechtliche Verfolgung	 Krisenteam ggf. Beratung durch Ansprechstelle oder anderer Personen im OKR 	Krisenteam "Die Strafverfolgungsbehörden sind ggf. Beratung durch über tatsächliche Anhaltspunkte zu Ansprechstelle oder informieren, die darauf hindeuten, anderer Personen im dass eine Straftat gegen die sexuelle OKR Selbstbestimmung begangen wurde. Von diesem Grundsatz kann aber abgesehen werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des Opfers [] entspricht." (EKD 2012)	Anhang 4.5

Aufgaben und Themen sind für die unterschiedlichen Berufsgruppen und Arbeitsfelder innerhalb der Landeskirche bei Vorfällen spezifische Punkte zu bedenken, ebenso die zu beteiligenden Personen. Dazu finden Sie mehr auf den kommenden Seiten.

Zusätzlich bei betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen):

(auch andere Kinder könnten betroffen sein). Gleichzeitig muss es darum gehen, das betroffene Kind, dessen Eltern, aber gegebenenfalls auch die beschuldigte Grundsätzlich haben Einrichtungen eine Informationspflicht gegenüber allen Eltern. In Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch gilt das im Besonderen Person zu schützen. Es gibt also kein allgemeingültiges Vorgehen, wann Sie wen wie zu informieren haben.

Enge Zusammenarbeit mit externer Beratung, ggf. Hinzuziehung bei Elternabend oder Gesprächen mit einzelnen Eltern.

	Themen	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
Ė	Beratung über die Einbeziehung des Eltern- beirates	TransparenteKommunikationGerüchteeindämmen	Krisenteam	Grundsatz: Soviel wie nötig, sowenig wie möglich. Keine Offenlegung von Wissen, dass nur Beteiligte Personen haben ("Täterwissen") Gewährung des Opferschutzes Keinen Anlass zu "übler Nachrede" bieten	Anhang: 4.5
	Beratung über die Einbeziehung aller Eltern	TransparenteKommunikationGerüchteeindämmen	Krisenteam	s.o. je nach Lage / Bekanntheit des Falls: Elternbrief ggf. im Rahmen der Aufarbei- tung durch Elternabend Homepage	

Zusätzlich im Bereich des Religionsunterrichts

	Themen	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
e .	Zusammenarbeit mit Rektorat der betreffenden Schule(n)	TransparenzKirche als agierendeInstitution	Krisenteam im Dezernat / OKR in Zusammenarbeit mit Personen vor Ort.	 Schutzkonzept der Schule ist zu beachten Fallverantwortung liegt bei D2 Einbeziehung von Elternvertretung, Vertrauensperson der Schule o.ä. ist je nach Fall zu bedenken 	
á	Beratung über Information vor Ort individuell, je nach Fall. Punkte 6a-6g sind zu beachten	TransparenzKirche als agierendeInstitution	Krisenteam im Dezernat / OKR in Zusammenarbeit mit Personen vor Ort.		

Aufarbeitungsprozess

Zur Nachsorge einer Krisenintervention gehören verschiedene Ebenen und Personenkreise. Ziel der Nachsorge ist die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit Es ist notwendig das Geschehen nachhaltig aufzuarbeiten. Dazu ist die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung erforderlich. der beteiligten Mitarbeitenden. (Hochdorf 2014: S. 20)

Achtung: das Strafrecht ist nicht der alleinige Maßstab für die Entscheidung ob ein Verdacht ausgeräumt ist oder nicht.

Weder die Einstellung eines Verfahrens noch ein Freispruch räumen einen Verdacht aus.

In Situationen in denen Mitarbeitende dann nach einer Intervention einfach kündigen, Familien wegziehen, oder Sachverhalte nicht aufzuklären sind, bleiben Verunsicherungen in der Gemeinde/Einrichtung. Auch in diesen Situationen ist ein gutes Hinschauen und Thematisieren wichtig. Es geht in der Folge darum mit der Betroffenheit und dem Ungelösten klar zu kommen und für zukünftige Situationen gerüstet zu sein.

Rehabilitation bei unbegründetem/ausgeräumten Verdacht

Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtigte Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der falsch beschuldigten Person im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeitenden bei einem nicht bestätigten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen dienstvor-

gesetzten Person und des Trägers. Ein Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass eine vollständige Rehabilitation gelingt.

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit der betreffenden Person geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
7.					
e e	a. Rehabilitation bei unbegründetem/ ausgeräumten Verdacht	Möglichst vollstän- dige Rehabilitation zu rehab bei allen Stellen, die Kontakt hatten.	Leitungzu rehabilitierendePerson	Sollte die betroffenen Person durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, ist zu prüfen, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme erfolgen kann.	Anhang 7

28 Aufarbeitung

Aufarbeitungsprozess nach Krisenintervention

"Ein wichtiger Schritt hin zur Krisenbewältigung und nachhaltigen Aufarbeitung der Erlebnisse liegt in der gemeinsamen Analyse der Ausgangssituation sowie der institutionellen Handlungsabläufe vor, während und nach Bekanntwerden der sexualisierten Gewalt. Eine systematische Analyse der Geschehnisse und Handlungsabläufe sowie eine klare Zielsetzung zur Veränderung bestehender Strukturen ist ein entscheidender Schritt für die

Aufarbeitung und somit auch für die nachhaltige Heilung einer durch sexualisierte Gewalt "traumatisierten" Institution. Hierbei ist auf eine umfassende Partizipation zu achten und sowohl die Leitungsebene der Institution, als auch die Sicht der Betroffenen, der Mitarbeitenden, der Eltern und Kinder sowie ggf. der Gemeindemitglieder einzubeziehen." (EKD 2014, S. 14)

Emrichtung: Träger, Fachkräfte eigenen lebensgeschichtlichen sind wieder hand- Leitung und Team sind wieder hand- Inngsfähg soweit sie zum emotionalen Betroff Für alle in der Ein- richtung (Semeinde Firsten eigen lebensgeschichtlichen eigenen lebensgeschichtlichen sind wieder hand- lungsfähg soweit sie zum emotionalen Betroff Für alle in der Ein- richtung (Semeinde Frageren ein Schulusspunkt gesetzt wer- fransparent und die Reaktion des Trägers fransparent und mechvollziehbar ein schulussgespräch, Ansprache, als Abschlussgespräch, Ansprache, en den kann. Die Form kann in unter- schiedlicher Weise geschehen, z. B. als Abschlussgespräch, Ansprache, meditation oder Andacht etc.		Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
Fachonicine Autarbeitung der Mitarbeitenden Fachkräfte Fachkräfte Fachkräfte Fachkräfte Einrichtung: Träger, Leitung und Team weitere Kräfte Erlebnisse verarbeiten Leitung und Team weitere Kräfte Erlebnisse verarbeiten E			-	-		-
Einrichtung: Träger, Leitung und Team sind wieder hand- lungsfähig Bearbeitung der emotionalen Betroffenem Einheit Bearbeitung der emotionalen Betroffenem Einheit Für alle in der Einrichtung / Gemeinde Für alle in der Einrichtung / Gemeinde Hilfsangebot und die Reaktion des Trägers Hansparent und Reaktion des Trägers Hansparent und Reditation oder Andacht etc. Einheit Einreheit Begleitung Hilfreich kann auch eine geschlechrichtung / Gemeinde Hilfsangebot und die Reaktion des Trägers Hansparent und Beschlechriteren auch eine geschlechrichtung / Gemeinde Hansparent und Beschlechriteren auch eine geschlechrichtung / Gemeinde Hilfsangebot und die Reaktion des Trägers Hansparent und Beschlechriteren Begleitung Hilfreich kann auch eine geschlechritation oder rituelle Handlung erfolgen damit ein Schlusspunkt gesetzt werden verse geschehen, z.B. als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Andacht etc.	<u>.</u>	Personlicne Autarbeitung der Mitarbeitenden	Stabilislerung der	Padagogiscne	եցք. Konnen Mitarbeitende inre	HIITESTEIIUNGEN UNG
und Team und Team und Team (Hauswirtschaft, Die Aufarbeitung erfolgt mit externer behrenantliche, Ehrenamtliche, Behrenantliche, Begleitung der Team gehören) In der Ein- In der Ein- In der Ein- In der Ein- In des Trägers Iziehbar und Team weitere Kräfte Erlebnisse verarbeiten Die Aufarbeitung erfolgt mit externer Hilfe. Die Aufarbeitung erfolgt mit externer Hilfe. Die Mitarbeiter werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Hilfreich kann auch eine geschlechtergebot und die ene symbolische oder rituelle Handlung erfolgen damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form kann in unterschein als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Andacht etc.		im Team	Einrichtung: Träger,	Fachkräfte	eigenen lebensgeschichtlichen	Anregungen auch in
ider hand- ig Ehrenamtliche, tung der Soweit sie zum talen Betrof- alen Betrof- in der Ein- in der Ein- gebot und die bebot und die n des Trägers rent und sichbar Ehrenamtliche, Hilfe. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Hilfreich kann auch eine geschlechtergebeitung tergetrennte Supervision sein. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form kann in unterscheinden sich Ansprache, Meditation oder Andacht etc.			Leitung und Team	weitere Kräfte	Erlebnisse verarbeiten	der EKD-Broschüre
tung der soweit sie zum Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alen Betrof- Team gehören) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter goweit sie zum Team gehören) Thema gänzlich abgeschlossen ist. Hilfreich kann auch eine geschlechtergische sist das sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen damit ein Schlusspunkt gesetzt werdent und schen schehen, z.B. als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Andacht etc.			sind wieder hand-	(Hauswirtschaft,	Die Aufarbeitung erfolgt mit externer	"Hinschauen, Helfen,
tung der soweit sie zum Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alen Betrof- Team gehören) müssen begleitet werden, bis das ggf. externe Hilfreich kann auch eine geschlechtergisch as sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen damit ein Schlusspunkt gesetzt werdent und sehen mit ein Schlusspunkt gesetzt werdent und schlussgespräch, Ansprache, als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Andacht etc.			lungsfähig	Ehrenamtliche,	Hilfe.	Handeln"
in der Ein- Begleitung In Hilfreich kann auch eine geschlech- Begleitung In Hilfreich kann in unter- Begleitung In Hilfreich kann i			Bearbeitung der	soweit sie zum	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
ggf. externe in der Ein- Begleitung J/Gemeinde ist das jebot und die n des Trägers rent und Iziehbar			emotionalen Betrof-	Team gehören)	müssen begleitet werden, bis das	Anhang 8
Begleitung			fenheit	ggf. externe	Thema gänzlich abgeschlossen ist.	
			Für alle in der Ein-	Begleitung	Hilfreich kann auch eine geschlech-	
			richtung /Gemeinde		tergetrennte Supervision sein. Es	
			Tätigen ist das		sollte am Ende eine symbolische	
			Hilfsangebot und die		oder rituelle Handlung erfolgen	
			Reaktion des Trägers		damit ein Schlusspunkt gesetzt wer-	
			transparent und		den kann. Die Form kann in unter-	
als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Andacht etc.			nachvollziehbar		schiedlicher Weise geschehen, z.B.	
Meditation oder Andacht etc.					als Abschlussgespräch, Ansprache,	
					Meditation oder Andacht etc.	

Aufarbeitung 29

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
ن	Aufarbeitung in der Einrichtung Reflexion der Abläufe und Stolpersteine Reflexion der fachlichen Standards Überprüfung des Schutzkonzeptes Einarbeitung von Änderungen in das Schutzkonzept (Weiter)Entwicklung von Bausteinen des Schutzkonzeptes	 Die Mitarbeitenden erlangen Sicherheit für den zukünftigen Umgang mit Gewalt Identifizierung von Fehlerquellen bei Nichteinhaltung des Schutzkonzeptes 	LeitungTeamExterne Begleitung	Wichtig ist die konstruktive Überprüfung und Reflexion des Prozesses und aller Handlungsabläufe. Die Ergebnisse werden in den einrichtungsinternen Handlungsplan eingearbeitet. ggf. werden weitere notwendige Präventionsmaßnahmen für das Schutzkonzept der Einrichtung entwickelt und eingearbeitet. An Schnittstellen mit anderen Einrichtungen/Institutionen werden Stolpersteine gemeinsam besprochen und die Interventionen ausgewertet.	
ਚ	Aufarbeitung mit den Kindern und Jugendlichen	■ Die einzelnen Kinder / Jugend- lichen und die Gruppe erhalten Unterstützung bei der Aufarbeitung ihrer emotionalen Prozesse	 Kinder und Jugendliche Ehrenamtlich Mitarbeitende Fachkräfte, bzw. Personen, die in Beziehung zu den Kindernund Jugendlichen stehen Externe Unterstützung/Fachkraft 	Die Aufarbeitung erfolgt mit externer Hilfe Ggf. können Kinder und Jugendliche ihre eigenen lebensgeschichtlichen Erlebnisse verarbeiten	
ထံ	Aufarbeitung mit den Eltern, relevanten Dritten z.B. Informationsveranstaltung, Informations- schreiben, Website, Gesprächsforum	 Der Träger ist trans- parent mit seinen Angeboten und sei- ner Vorgehensweise Leitung 	 Team Externe Unterstützung ggf. in Zusammenarbeit mit Elternvertretung 	Ggf. muss auch deutlich gemacht werden, wo die Grenzen der Möglich- keiten von Träger/Kirchengemeinde liegen.	

30 Aufarbeitung

Literatur und Links

Ouellen:

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (www.bmj.de) (Januar 2014): Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

BÖWER, Michael (2018): Sexualisierte Gewalt in Organisationen, in: RETKOWSKI, Alexandra, TREIBEL, Angelika & TUIDER, Elisabeth (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 407-423

DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND: Arbeitshilfe Kinderund Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Berlin 2016

EKD (2012): Hinschauen – Helfen – Handeln. Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst. Downloadbar:

EKD (2014): Unsagbares sagbar machen. Anregungen zur Bewältigung von Missbrauchserfahrungen insbesondere in evangelischen Kirchengemeinden.

HOCHDORF – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.: "Und wenn es doch passiert…" Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe – Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses (Arbeitshilfe), 2. Auflage

WINTER, Veronika & WOLFF, Mechthild (2018): Intervention. In: OPPERMANN, Carolin/WINTER, Veronika/HARDER, Claudia/WOLFF, Mechthild & SCHRÖER, Wolfgang (Hrsg.) (2018): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 245-267

Vertiefende und weiterführende Literatur

BAGE – Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V. (2018): Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung.

BANGE, Dirk (2015): Planung der Intervention und Aufdeckung eines sexuellen Kindesmissbrauchsfalls. In: FEGERT, Jörg M./HOFFMANN, Ulrike/KÖNIG, Elisa/NIEHUES, Johanna/LIEBHARDT, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Wiesbaden: Springer

CRONE, GERBURG/LIEBHARDT, Hubert (Hrsg.) (2015): Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch. Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

DIAKONIE DEUTSCHLAND (2018): Bundesrahmenhandbuch Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt. Leitfaden für die Entwicklung und Implementierung in Einrichtungen. Bestellbar über: www.diakonie-dge.de

DIAKONISCHES WERK WÜRTTEMBERG (Hg.) (2017): "Meine Seele hat nie jemanden interessiert" Heimerziehung in der württembergischen Diakonie bin in die 1970er-Jahre. Erarbeitet von Inga Bing-von Häfen, Albrecht Daiss, Dagmar Kötting.

DÖRR, Margret/MÜLLER, Burkhard (Hrsg.) (2012): Nähe und Distanz: Ein Spannungsfeld pädagogischer Professionalität. 3., aktualisierte Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

EJW /CVJM (2018): Menschenskinder, ihr seid stark! Prävention vor sexualisierter Gewalt. Arbeitshilfe für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit. 3. Auflage

EKD (2014): Das Risiko kennen – Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden.

EKD / Diakonie (2014): Auf Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt.

Literatur 31

ENDERS, Ursula (Hg.) (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Intstitutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln Zartbitter e.V.

FANGERAU, Heiner/BAGATTINI, Alexander/FEGERT, Jörg M./ TIPPELT, Rudolf/VIEHÖVER, Willy/ZIEGENHAIN, Ute (Hrsg.) (2017): Präventive Strategien zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Einrichtungen: Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster? (Studien und Praxishilfen zum Kinderschutz). Weinheim und Basel: Beltz Juventa

FEGERT, Jörg M./WOLFF, Mechthild (Hrsg.) (2015): Kompendium "Sexueller Missbrauch in Institutionen". Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

HOCHDORF – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V. (Hg.) (2017): "...denn es ist ja unmöglich, Kinder allein zu lassen". Geschichte des Kinderheims Hochdorf 1944 bis 1975. Dokumentation von Bastian Loibl

KOMMUNALVERBAND FÜR JUGEND UND SOZIALES BADEN-WÜRTTEMBERG (KVJS) (2018): Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg. Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten.

LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG (2015): Verwahrlost und Gefährdet? Heimerziehung in Baden-Württemberg 1949-1975. Stuttgart: Kohlhammer

RETKOWSKI, Alexandra/REIBEL, Angelika/TUIDER, Elisabeth (Hrsg.) (2018): Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

UNABHÄNGIGER BEAUFTRATER FÜR FRAGEN DES SEXU-ELLEN KINDESMISSBRAUCHS (UBSKM) (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch". Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012-2013. Download unter: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/ Publikationen/UBSKM Handbuch Schutzkonzepte.pdf WAZLAWIK, Martin/FRECK, Stefan (Hrsg.) (2017): Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen. Wiesbaden: Springer

WOLFF, Mechthild /SCHRÖER. Wolfgang (Hrsg.) (2017): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis: Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim und Base: Beltz Juventa

Links:

Auf der Web-Site der evangelischen Landeskirche sind zu den Themen "Prävention – Intervention – Hilfe" Materialien eingestellt. Ebenso dieser Handlungsleitfaden: www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt

Fortbildungsinitiative der Evangelischen Landeskirchen und der Diakonie zur Prävention sexualisierter Gewalt: www.hinschauen-helfen-handeln.de

Kampagnenseite des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs des Bundes (UBSKM): www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

32 Literatur

Anhang

Alle Dokumente im Anhang sind als Kopiervorlage gestaltet.

Zudem sind sie zum Download auf der Seite der Evangelischen Landeskirche zu finden: https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention/

Inhalt:

Anhang 1: Kontakt und Telefonliste für Krisenintervention

(auch hilfreich zur Vorbereitung und je nach Arbeitsfeld veränderbar)

Anhang 2: Begriffsklärungen:

1. Zur Verwendung des Opferbegriffs und die Bezeichnung der beteiligten Personen im Interventionsprozess

2. Personen und deren Aufgaben

3. Schweregrad von sexualisierter Gewalt

Anhang 3: Verdachtsstufen

Anhang 4: Dokumentationsbogen:

4.1: Kontaktdaten und Plausibilität

4.2: Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung

4.3: Meldungen

4.4: Krisenteam

4.5: Gesprächsprotokolle

Anhang 5: Mögliche arbeits- / dienstrechtliche Konsequenzen

Anhang 6: Leitfaden zur Krisenkommunikation

Anhang 7: Rehabilitation

Anhang 8: Hinweise zur Aufarbeitung

Anhang 33

Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention

bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten ausgehend von (ehren-, neben- und hauptamtlich) Beschäftigten

Dienstvorgesetzte/r / Trager / Personalverantwortliche/r und Stellvertretung
Name, Telefonnummer, eMail
Name, Telefonnummer, eMail
Ansprechperson und Stellvertretung im Kirchenbezirk / Arbeitsfeld (interne Kinderschutzbeauftrage/interner Kinderschutzbeauftragter) ⁸
Name, Telefonnummer, eMail
Name, Telefonnummer, eMail
Insofern erfahrene Fachkraft (extern) 9– zur fachlichen Beratung
Name, Einrichtung, Telefonnummer, eMail
Name, Einrichtung, Telefonnummer, eMail
Fachberatungsstellen:
Name, Einrichtung, Telefonnummer, eMail
Name, Einrichtung, Telefonnummer, eMail

34 Anhang 1

⁸ Person ist durch Erfahrung und Schulung im Bereich geeignet

⁹ Hilfreich: Kontaktaufnahme im Vorfeld! Ggf. kann die Einrichtung auch im Vorfeld bei einem Themenabend unterstützen.

Ansprechstelle im Evangelischen Oberkirchenrat:

Ursula Kress 07	711/2149-572	ursula.kress@elk-wue.de
-----------------	--------------	-------------------------

Krisenteam der Landeskirche:

Ursula Kress	0711 2149-572	ursula.kress@elk-wue.de	
Oliver Hoesch	0711 22276-58	oliver.hoesch@elk-wue.de	
Dr. Winfried Klein	0711 2149-695	winfried.klein@elk-wue.de	

Zuständiges Dezernat im OKR, incl. Ansprechperson

Name, Dezernat, Telefonnummer, eMail

Name, Dezernat, Telefonnummer, eMail

Für Evangelische Jugendarbeit

Ansprechperson im EJW:

Name, Telefonnummer, eMail

Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen: KVJS

Gebietszuständige Person:

Name, Telefonnummer, eMail

Ansprechpersonen für Kinderschutz beim KVJS:

Rita Brückner	0711 6375-475	rita.brueckner@kvjs.de	
Nicole Drexler	0711 6375-221	nicole.drexler@kvjs.de	

Anhang 1 35

Begriffsklärungen:

Zur Verwendung des Opferbegriffs und Bezeichnung der beteiligten Personen im Interventionsprozess

Verwendung des Opferbegriffs

"Einige von sexualisierter Gewalt Betroffene verwenden nicht den Opferbegriff, sondern bezeichnen sich selbst als "Überlebende". Bei der Verwendung des Begriffs "Opfer" knüpfen die vorliegenden Empfehlungen an die Leitlinien des Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch" an. Der Begriff wird demnach unabhängig vom Grad des gegen einen Verdächtigen bestehenden Verdachts verwendet und begründet sich in der besonderen Schutzbedürftigkeit der Betroffenen im Hinblick auf das Missbrauchsereignis, ohne diese jedoch auf eine passive Opferrolle zu reduzieren." (EKD 2012, S.13)

Bezeichnung der weiteren beteiligten Personen

"Verdächtige Personen oder (potentielle) Täter und Täterinnen im Sinne dieser Hinweise können alle männlichen und weiblichen Mitarbeitenden im kirchlichen Bereich sein, unabhängig von ihrer Funktion und der Art ihres Anstellungsverhältnisses. Diese Hinweise betreffen also sowohl beruflich als auch ehrenamtlich Mitarbeitende. Es kommt allein darauf an, dass aufgrund der Tätigkeit im kirchlichen Bereich oder aufgrund der Vermittlung durch eine kirchliche Stelle ein faktisches Näheverhältnis zu Minderjährigen und Schutzbefohlenen gegeben ist." (EKD 2012, S.9)

Neben den verdächtigen Personen / (potentiellen) Täterinnen und Tätern gibt es noch weitere Betroffene im Interventionsprozess:

- Team
- Leitung
- Eltern/Sorgeberechtigte
- sowie weitere Dritte (z.B. Gemeindemitglieder)

2. Personen und deren Aufgaben:

Dienstvorgesetze Personen haben i.d.R. die Fallverantwortung bei Verdachtsmomenten gegenüber den Mitarbeitenden im Verantwortungsbereich. Wer die Fallverantwortung hat, kann auf keinen Fall für Beteiligte die Seelsorge übernehmen.

Kinderschutzfachkraft (intern) ist fachlich geschult und unterstützt intern mit Fachwissen. Sie kann Ansprechperson für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte sein.

Insoweit erfahrene Fachkraft (extern) ist fachlich geschult, auch im Bereich des sexuellen Missbrauchs, im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Eltern. Verankert im § 8a SGB VIII "hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft", sie steht beratend zur Seite, agiert aber nicht, ist i.d.R. bei den Gesprächen mit Betroffenen und Mitarbeitenden nicht anwesend und hat auch keine Fallverantwortung. Wichtig ist, dass sie als außenstehende Person keinen persönlichen Bezug zur Institution hat.

3. Grenzverletzungen, Übergriffe, sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung und fachliches Fehlverhalten

Sexuelle Gewalt setzt ein Machtgefälle voraus, das durch die Ausnutzung einer Überlegenheit (z.B. physische bzw. psychische Dominanz) oder von Abhängigkeit entsteht. Bei allen Formen sexueller Gewalt werden sexuelle Handlungen für das Ausleben von Macht- und Dominanzbedürfnissen instrumentalisiert, d.h. es geht nicht um Sexualität, sondern um das Erleben von Macht und Überlegenheit. Dies sollen die Begriffe "sexuelle" und "sexualisierte" Gewalt zum Ausdruck bringen.

Sexualisierte Gewalt wird als Überbegriff verwendet und setzt für die Differenzierung von Schweregraden weitere Definitionen voraus:

(Sexuelle) **Grenzverletzungen** (unbeabsichtigt, im Überschwang, unreflektiert) treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen Alltag auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlungen des Mitarbeitenden oder der Organisation charakterisiert werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt.

36 Anhang 2

BESONDERHEIT: Grenzverletzungen können u. U. geboten sein, z. B.: Gefahrenabwehr, medizinischen Versorgung, Körperpflege. In jedem Fall müssen sie begründbar und verhältnismäßig und sie müssen transparent sein.

(Sexuelle) Übergriffe (vorsätzlich, strategisch aber nicht strafbar) sind im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufälliger oder unbeabsichtigter Natur. Übergriffe stellen einen unzureichenden Respekt gegenüber Kindern, Jugendlichen und hilfesuchenden Erwachsenen dar und können Ausdruck einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / Machtmissbrauchs sein. Die übergriffige Person umgeht oder missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen. Sexuelle Übergriffe können sowohl mit Körperkontakt als auch ohne (z.B. in verbaler Form) erfolgen.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

(vgl. StGB §§ 174-184) Strafbar sind neben der sexuellen Nötigung auch der Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornografischen Materialien unter Strafe. Weitere Ausführungen finden sich auch in der Broschüre der EKD (2012) "Hinschaue, Helfen, Handeln" auf den Seiten 10-11

BESONDERHEIT: Bei diesen Straftaten muss die Zielgruppe einer Einrichtung nicht unmittelbar betroffen sein, damit der Arbeitgeber bei Bekanntwerden handeln muss. Beispiel: Das Bekanntwerden vom Konsum von kinderpornografischem Material im Privatraum.

Vernachlässigung

"Zu den Kindeswohlgefährdenden Handlungen zählen nicht nur Straftaten, sondern auch andere gefährdende Handlungen in der Erziehung wie Vernachlässigung oder Erziehungsmethoden, die mit Gewalt und Einschüchterung arbeiten." (Handlungsleitlinien für Schutzkonzepte der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter S. 7)

Vernachlässigung sind Unterlassungen die sich entweder auf den Bereich der Beaufsichtigung beziehen, wie unzureichende Beaufsichtigung oder die Aussetzung der Kinder einer gewalttätigen Umgebung. Oder sie betreffen die unterlassene Fürsorge im Blick

- auf physische Bedürfnisse (Kleidung/Wärme, Nahrung, Schlaf, Hygiene, Obdach)
- emotionale Bedürfnisse (Ignorieren, nicht trösten,..)
- medizinische Notwendigkeiten

Fachliches Fehlverhalten umfasst alle Handlungen, die fachlich nicht begründet werden können und Ausdruck eines fachlichen Mangels sein können. Weitere Risikofaktoren für fachliches Fehlverhalten können auch Überlastungssituationen, Machtansprüche, Konflikte, unreflektierter Umgang mit den Kindern, persönliche Krisen oder fehlende Professionalität sein.

Fachliches Fehlverhalten hat negative Auswirkungen auf das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung. Neben den in der Persönlichkeit begründeten Faktoren gehören auch Grenzverletzungen im Blick auf die körperliche Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen (wie z.B. ungefragt auf den Schoß nehmen oder küssen) und unzulässige Bestrafungen, die sich sowohl auf körperliche Gewalt als auch auf seelische Grausamkeiten beziehen können.

Entsprechendes Fehlverhalten im Blick auf seelische Misshandlung ist beispielweise, wenn

- Kinder herabgewürdigt oder gedemütigt werden
- sie isoliert und sozial ausgeschlossen werden
- man ihre Intimsphäre nicht wahrt
- sie terrorisiert oder
- sie feindselige Ablehnung bzw. Verweigerung von Feinfühligkeit spüren lässt
- man Zwangsmaßnahmen anwendet.

Anhang 2 37

Verdachtsstufen¹⁰

Die im Folgenden verwendeten Begriffe der Verdachtsstufen sind nicht mit den Begrifflichkeiten im Strafrecht gleichzustellen. Sie dienen einer ersten Einschätzung und sind Ausgangspunkt für das weitere individuelle Vorgehen.

Zudem sind sie keine Kategorie um zu entscheiden, ob der Vorfall zu den meldepflichtigen Ereignissen oder Entwicklungen nach § 47 SGB VIII gehört. Hier zählt allein die Frage, ob die Vorkommnisse geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

1. Unbegründeter/ausgeräumter Verdacht

Von unbegründetem Verdacht wird gesprochen, wenn sich alle Verdachtsmomente durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen lassen. Missverständnisse wurden geklärt.

Das Kind zieht seine Behauptung zurück ohne unter Druck zu sein und die Motivation für die falsche Behauptung ist plausibel, mehrere Personen erklären unabhängig voneinander warum die Behauptung nicht stimmen kann.

Beispiele

Kind behauptet, dass Mitarbeiterin A sie geschlagen hat. Bei der Aufklärung kommt heraus, dass das Kind dies aus einem Film hat und auf die alltägliche Situation übertragen hat.

Die vorgeworfene Situation kann nicht wie beschrieben stattgefunden haben, weil die beschuldigte Person zur angegebenen Zeit nicht in der Einrichtung war und keine Gelegenheit dazu hatte.

Bemerkungen zum Vorgehen:

Rehabilitation

2. Vager Verdacht

Bei einem vagen Verdacht gibt es Verdachtsmomente, die (auch) an eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung denken lassen. Die Verdachtsmomente sind nicht zweifelsfrei begründet und es gibt keine konkreten/eindeutigen Anhaltspunkte bzw. Hinweise.

Beispiele

Gerüchte, auffälliges Verhalten oder Andeutungen eines Kindes, merkwürdiges Verhalten einer mitarbeitenden Person.

Die verbalen Äußerungen des Kindes legen missbräuchliches Verhalten nahe.

Bemerkungen zum Vorgehen:

Kind muss geschützt werden, vorher kein Gespräch mit dem/ der Beschuldigten. Entwicklung geeigneter Maßnahmen wie Abmahnung ggf. Freistellung, (mögliche Begründung: "Es gab eine Beschwerde, bleib mal bis zum Wochenende zuhause") Verdachtskündigung.

"Im Zweifel für den Kinderschutz" auch wenn es (noch) nicht strafrechtlich relevantes Verhalten war.

Weiteres Vorgehen siehe Krisenteam.

3. Tatsachenbegründeter Verdacht

Ein tatsachenbegründeter Verdacht liegt vor, wenn die Verdachtsmomente erheblich und plausibel sind.

Beispiel I: Polizei meldet sich bei dem Träger und erklärt, dass sie gegen eine beim Träger beschäftigte Person wegen Besitz von kinderpornografischem Material ermitteln.

Beispiel II: Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen.

¹⁰ vgl. Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen, Berlin, Jugendamtsschreiben 2/2009

4. Erhärteter / erwiesener Verdacht

Ein erhärteter oder erwiesener Verdacht liegt vor, wenn konkrete Beweismittel vorliegen.

Beispiele

Gegen Mitarbeiter B wurde bereits Anklage erhoben bzw. er sitzt in U-Haft.

Die Person wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder sie hat ihre sexuellen Grenzüberschreitungen oder Übergriffe selbst eingeräumt.

Forensisch-medizinische Beweise.

Sexuelles Wissen, sexualisiertes Verhalten, detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten, die nur durch altersunangemessenen Erfahrungen entstanden sein können.

Bemerkungen zum Vorgehen:

s. Interventionsplan, Krisenteam

Hinweis: Bei einem tatsachenbegründeten oder erhärtetem/ erwiesenem Verdacht auf einen sexuellen Übergriff/Sexuellen Missbrauch, muss sich die Einrichtung an der Annahme orientieren, der Übergriff/ die Straftat habe stattgefunden! Sonst sind keine Maßnahmen zum Schutz der Opfer möglich. Handlungsleitend ist das Wohl der betroffenen Personen. Die rechtliche Unschuldsvermutung der beschuldigten/verdächtigen Person bleibt davon unberührt.

Anhang 3 39

Dokumentationsbogen

In vielen Fällen der Mitteilung liegt zunächst eine vage Vermutung vor. Es werden Beobachtungen oder Aussagen mitgeteilt, die eine Irritation hervorrufen oder die intransparent erscheinen. Unablässig ist diese Situation zu beobachten, zu dokumentieren und das Gespräch mit dem Dienstvorgesetzten zu suchen.

Da zu Beginn noch nicht klar ist, wie sich der weitere Prozess gestaltet und welche Dimension er annimmt, ist eine sorgfältige Dokumentation die Sicherung von Wissen.

Beachten Sie bei der Dokumentation folgende Hinweise:

- Selbst wahrgenommene Anhaltspunkte und die Gespräche mit den Beteiligten sind genau zu dokumentieren.
- Persönliche Einschätzungen und Wertungen (Reflexionsdokumentation) sind in der Darstellung grundsätzlich von den geschilderten Tatsachen getrennt darzustellen bzw. als solche zu kennzeichnen.
- Gesprächsprotokolle geben die Fragen und Antworten möglichst wortgetreu wieder. Beobachtetes Verhalten während des Gesprächs wird am Rand des Protokolls vermerkt.
- Von besonderer Bedeutung für eine spätere Beurteilung der Angaben der Kinder und Jugendlichen ist auch, wann und in welchem Kontext sie sich erstmals geäußert haben.

Am Ende des Prozesses ist die Dokumentation in den EKD-Formularen zur statistischen Erhebung notwendig und verpflichtend auszufüllen. Die Dokumentationen müssen gut verschlossen und für Dritte nicht zugänglich aufbewahrt werden. Handelt es sich um Beweise, Personalgespräche und Ermittlungen der Polizei, werden diese (nach Anhörung der betroffenen Person) zur Personalakte genommen.

Der Dokumentationsbogen ist wie folgt aufgebaut.

- Auf jeder Seite findet sich oben in der Kopfzeile ein Feld für die Falldokumentations-Nummer und ein Kürzel (der dokumentierenden Person). Dies erleichtert die Zuordnung der einzelnen Dokumentationen zu einem Fall. Aus Datenschutzgründen können die Namen der Betroffenen Personen somit lediglich im 1. Teil dokumentiert werden. In der Folge kann mit Abkürzungen gearbeitet werden.
- Bei der Dokumentation sollte zwischen Sach- und Reflexionsdokumentation unterschieden werden. Diesem Grundsatz wird bei den Formularen mit der "objektiven Beschreibung" und der "subjektiven Einschätzung/Wahrnehmung" umgesetzt.
- 4.1. Kontaktdaten für den Erstkontakt und Plausibilitätsprüfung
- 4.2. Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung
- 4.3. Meldungen (incl. Hinweis zur Meldung an KVJS)
- 4.4. Krisenteam
- 4.5. Gesprächsdokumentationen

Falldokumentation Nr	Kürzel:
----------------------	---------

Falldokumentation

4.1. Kontaktdaten und Plausibilität

Bezeichnung der Einrichtung	:	
Träger der Einrichtung		
Fallverantwortung		
Entgegennahme der Meldung durch:	(Name und Berufsbezeichnung der Person)	
Information gemeldet von:		
	(Name und Anschrift)	
Eingang der Meldung:	(Datum)	(Uhrzeit)
Form der Meldung	□ Persönliches Gespräch□ Mail / Brief□ Telefonat	
Am Verdacht / Vorfall		
beteiligte Person(en):	Name der (beschuldigten) Person	
	☐ Hauptamtlich beschäftigt in:	
	ehrenamtlich beschäftigt in:	
	Patroffono(a) Vind(ar)	
	Betroffene(s) Kind(er)	
Erste Einschätzung:	 □ Grenzverletzung □ Übergriffiges Verhalten □ Fachliches Fehlverhalten □ Strafrechtlich relevante Tat □ Keines von allen 	

Falldokumentation Nr	Kürzel:
i andokumbinanom ivi	Nui Zui

Angaben zum Verdacht / Vorfall:

rt des Geschehens:		
bjektive Beschreibung		
es Verdachts/Vorfalls		
gf. auf Rückseite weiter-		
hreiben oder weiteres		
att hinzufügen)		
er hat was selbst erzählt		
ler berichtet?		
as wurde von wem		
ahrgenommen		
as wurde von Dritten		
ahrgenommen?		
ussagen sollten mög- ehst wörtlich und voll-		
ändig aufgeschrieben		
erden		
uch die Rückfragen sind		
dokumentieren.		

Subjektive Einschätzung (Reflektion)

		Falldokumentation Nr	Kürzel:
Bis jetzt informierte Personen: (innerhalb und			
außerhalb der Einrich- tung/Gemeinde)	Name, Funktion, Kontaktdaten		
	Name, Funktion, Kontaktdaten		
	Name, Funktion, Kontaktdaten		
	Name, Funktion, Kontaktdaten		
Einschätzung des Wahrheitsgehaltes des Verdachtes:	□ Sehr wahrscheinlich□ Eher wahrscheinlich□ Eher unwahrscheinlich□ Sehr unwahrscheinlich		
Begründung:			
Eingeleitete Sofortmaßnahmen:			

Falldokumentation Nr	Kürzel:

4.2. Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung

Max. 48 Stunden nach Eingang der Meldung

	Datum
Beteiligte	
Fallverantwortlich	
	Name, Funktion
Fachkraft für	
Kinderschutz	Name
Insoweit erfahrene Fachkraft (extern)	Name, Institution
,	
Weitere Beteiligte:	Name
	Name
Plausibilität der Vermutung:	☐ Ist gegeben ☐ Ist nicht gegeben
Verdachtsstufe	☐ Unbegründeter Verdacht ☐ Vager Verdacht ☐ Totagehenbegründeter Verdacht
	☐ Tatsachenbegründeter Verdacht
	☐ Erhärteter / erwiesener Verdacht
Begründung des Ergebnisses (ggf. Rückseite verwenden)	

Bei der Dokumentation muss die Begründung des Ergebnisses der Plausibiliätsprüfung für Dritte nachvollziehbar sein.

Fall ist abgeschlossen	□ Ja □ Nein	Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation notwendig
Weiteres Vorgehen:		
Meldungen	□ Ja □ Nein	s. Teil 3
Wer	Was	Bis wann

Falldokumentation Nr. _____ Kürzel: ____

Falldokumentation Nr.	Kürzel:
i alluukullielitatioli ivi.	

4.3. Meldungen

Ansprechstelle des Ev. Oberkirchenrats	□ Ja □ Nein	☐ Telefonat☐ Mail☐ persönliches Gespräch
Meldung an		
	Name und Telefonnummer der	Ansprechperson
Meldung durch		
	Name	
Notizen / Vereinbarungen		
KVJS	☐ Ja☐ Nein, Begründung:	☐ Telefonat☐ Mail
(bei betriebserlaubnispflichtiger Einrichtung, Grundlage: § 47 SGB VIII)	ivelli, begrundung.	persönliches Gespräch
Meldung an		
	Name und Telefonnummer der	Ansprechperson
Meldung durch		
-	Name	
Notizen / Vereinbarungen		
(Siehe Hinweise nächste Seite)		

Falldokumentation Nr. Kürzel:	Falldokumentation Nr.	Kürzel:
-------------------------------	-----------------------	---------

Hinweise für die Meldung nach § 47 SGB VIII ¹¹ an den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden Württemberg

(gilt nur bei betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen)

	(Datum).
	Additional Stonarighamine with dom (1905 Europojugemann abersanat bis
	Ausführliche Stellungnahme wird dem KVJS-Landesjugendamt übersandt bis
	Welche weiteren Maßnahmen sind geplant? Fachliche Einschätzung zum Sachverhalt
	Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet und wer wurde informiert?
	Anwesende Personen zum Zeitpunkt des Ereignisses mit Angabe der Funktion
	Belegung zum Zeitpunkt des Vorfalls (Anzahl der Kinder, Altersstruktur der Kinder)
	Zeitpunkt des Ereignisses/der Entwicklungen/Angabe der betreffenden Gruppe/n
	Schilderung des Ereignisses/der Entwicklungen (Kurzfassung)
	Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung
	Name und Anschrift des Trägers mit Angaben zur Ansprechperson
Es s	sind bei der Meldung an den KVJS folgende Punkte zu benennen:

¹¹ (1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

Strafverfolgungsbehörde	☐ Ja ☐ Nein, Begründung	☐ Telefonat ☐ Mail ☐ persönliches Gespräch	
Meldung an			
	Name und Telefonnummer de	r Ansprechperson	
Meldung durch			
	Name		
Notizen / Vereinbarungen			
Sonstige Stellen:	☐ Ja ☐ Nein, Begründung	☐ Telefonat☐ Mail☐ persönliches Gespräch	
Meldung an			
Wordung an	Name und Telefonnummer de	r Ansprechperson	
Meldung durch	Name		
Notizen / Vereinbarungen			
İ			

Falldokumentation Nr. _____ Kürzel: ____

Falldokumentation Nr	Kürzel:

4.4. Krisenteam

Beteiligte im Krisenteam					
Name	Funktion / Institution	Kontaktdaten			
Aufgaben:					
Wer	Was	Bis wan			

4.5 Gesprächsdokumentationen:

Für alle Gespräche zu nutzen

Gespräch am	Datum
Beteiligte	
Fallverantwortlich / Gesprächsleitung	Name, Funktion
	Name, Funktion
Gesprächsinhalte	

Ge	sprächsinhalte			

Falldokumentation Nr.	Kürzel:

	Notizen / Vereinbarungen			
Subjektive				
Wahrnehmung				
Aufgaben:				
	Was	Ricwann		
Aufgaben: Wer	Was	Bis wann		
	Was	Bis wann		
	Was	Bis wann		
	Was	Bis wann		

Mögliche arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen für hauptberuflich und ehrenamtlich Beschäftigte

Folgende Maßnahmen oder Sanktionen kommen, je nach Einzelfall. in Betracht:

- Das persönliche Gespräch mit dem Hinweis auf das Verbot der sexuellen Belästigung
- b) Die mündliche Belehrung bzw. Ermahnung
- Die schriftliche Ermahnung mit einem Vermerk in der Personalakte
- d) Die Aufforderung zu einer Entschuldigung gegenüber der belästigten Person
- e) Die Aufforderung, an Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen
- f) Die Versetzung in eine andere Abteilung oder zu einer anderen Dienststelle
- g) Freistellung bis zur endgültigen Ausklärung des Sachverhalts
- Bei Angestellten: die schriftliche Abmahnung mit der Ankündigung von arbeitsrechtlichen Konsequenzen
- i) Ordentliche Kündigung

- j) Außerordentliche Kündigung
 - Grund muss so gewichtig sein, dass dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses sowie auch das Zuwarten bis zum nächsten Termin einer ordentlichen Kündigung unzumutbar ist
 - Ab Kenntnisnahme des maßgeblichen Sachverhalts durch den Kündigungsberechtigten beginnt eine Zwei-Wochen-Frist zu laufen. Zu diesen Tatsachen gehört der Anlass gebende Vorfall sowie alle Umstände, die in die Interessenabwägung mit einzubeziehen sind. Bis zum Vorliegen aller relevanten Tatsachen ist die Frist gehemmt. Der Arbeitgeber ist hierbei verpflichtet, alle notwendig erscheinende Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts mit der gebotenen Eile zu betreiben (siehe oben).
 - Die MAV ist anzuhören (§§ 45, 46 b MVG. Württemberg); die Frist zur Beteiligung kann hier auf 3 Arbeitstage verkürzt werden. Die Anhörung setzt voraus, dass der Arbeitgeber die Maßnahme begründet. Werden diese nicht mitgeteilt, kann die MAV die Anhörung ablehnen. Die Frist beginnt hier nicht zu laufen.
 - Die betroffene Person muss angehört werden.
 - Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
 - Die Kündigung sollte persönlich unter Beisein von Zeugen übergeben bzw. zugestellt werden.

k) Verdachtskündigung Ist eine verhaltensbedingte Kündigung we

Ist eine verhaltensbedingte Kündigung wegen des bloßen Verdachts einer bestimmten Verhaltensweise (i.d.R. einer Straftat)

- Objektiver Tatverdacht: Der Verdacht muss durch bestimme Tatsachen begründet sein. Reine Gerüchte oder bloße Vermutungen reichen nicht aus.
- Dringender Tatverdacht: Bei kritischer Prüfung aller Indizien muss eine große Wahrscheinlichkeit bestehen, dass gerade diese Person die Tat begangen hat.
- Bezug der Tat zum Arbeitsplatz: Die Verdachtskündigung ist nur bei Sachverhalten möglich, in denen wegen des Tatverdachts das vorausgesetzte Vertrauen zerstört wurde. Zudem muss zwischen der geschuldeten Arbeitsleistung und dem Verdacht ein konkreter Zusammenhang bestehen.
- Anhörung des verdächtigten Person: Vor Ausspruch der Kündigung muss die verdächtige Person zu dem Vorwurf angehört werden und ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- Abwägung der Interessen (Ultima-Ratio-Prinzip): Die Verdachtskündigung nur dann aussprechen, wenn kein milderes Mittel mehr möglich ist.
- MAV-Beteiligung: Die MAV ist gemäß §§ 45, 46 b MVG. Württemberg zu beteiligen. Die MAV ist insbesondere über alle bekannten Verdachtsmomente, alle Ermittlungsergebnisse, das Ergebnis der Nachforschungen, die für den/die Arbeitnehmer/in entlastenden Fakten und das Ergebnis der Anhörung zu informieren.
- Schriftform

Weitere Maßnahmen:

- Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden zusätzlich zu a, b, d:
 - Ruhen oder Verlust des Ehrenamtes
 - Hausverbot

Anhang 5 53

Leitfaden Krisenkommunikation

In der Krisenkommunikation ist die Zeit kurz nach der Aufdeckung der Tat eine der schwierigsten Phasen. Die wichtige Forderung nach Verschwiegenheit, das Gebot der Unschuldsvermutung und der Opferschutz können in dieser Zeit dazu führen, dass in der (Gemeinde-)Öffentlichkeit ein Informationsvakuum entsteht. Darüber hinaus kann insbesondere durch neue Medien (social media) eine oft sehr schnelle und wenig transparente Meinungsbildung vieler Personen mit je unterschiedlichen Interessen geschehen. Der Umgang mit den Medien stellt damit neben der Begleitung und Klärung der Sachverhalte für die Verantwortlichen und die weiteren zuständigen Stellen eine zusätzliche Herausforderung in dieser Phase dar.

Leben Angehörige, Familienmitglieder oder zum Kontext der Familie gehörende Personen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, vor Ort und sind auf der Seite der beschuldigten Person ebenfalls Familienmitglieder direkt betroffen, so bedeutet dies eine weitere Anforderung der Krisenkommunikation.

Es ist damit zu rechnen, dass im Verlauf der Bearbeitung eines Missbrauchs Menschen im Umfeld tief erschüttert werden, mache sogar retraumatisiert werden können. (EKD 2014, S.11)

"Insgesamt stellt die Bewältigung des Geschehens einen Prozess dar, der nicht allein, sondern stets in einem multiprofessionellen Team zu bearbeiten ist. Kirchengemeinden können und sollten sich in dieser schwierigen und komplexen Situation an die nächsthöhere Ebene wenden und Unterstützung einfordern. Evtl. kann es auch sinnvoll sein, sich Hilfe von außen zu holen und externe Beratung in Anspruch zu nehmen." (EKD, 2014, S. 13)

Intern geht vor extern

Die interne Kommunikation geht in jedem Fall vor. Es wird darum gehen, die Fachkräfte, Angehörigen, und Führungskräfte schnellstmöglich ins Boot zu holen um gemeinsam die Herausforderungen zu bewältigen.

Krisenkommunikation muss – je nach Fall und Situation vor Ort – folgende Gesprächspartner/innen im Fokus haben:

- Betroffene/s Kind/er und deren Familie
- die jeweilige Gruppe
- andere Eltern
- Teams und Leitungen anderer Einrichtungen des Trägers
- Kirchengemeinderat
- der Arbeit/Einrichtung nahestehende Personen.

Ziele der Krisenkommunikation: 12

- Vertrauen in Einrichtung und Mitarbeitende (wieder) herstellen
- Signal/Botschaft "Wir kümmern uns"
- Vertrauensschaden begrenzen
- Intern: Mutig sein, sich auch evtl. Fehlern stellen / Extern: Präsenz, Aktivität, Empathie
- Der Krise ein Gesicht geben, Verantwortung übernehmen

Bei den folgenden Ausführungen sind Teile des "Leitfaden Krisen-PR", Diakonie Stetten, 2018 enthalten und werden zur Kennzeichnung kursiv dargestellt

Informationen an Personen und andere Stellen sind nur durch die Vorgesetzten oder Mitglieder des Krisen-Teams (Pressesprecher/in) zu erfolgen.

Für den Fall, dass Presse/Boulevardmedien unangekündigt kommen, sind alle Mitarbeitenden über das gebotene Verhalten zu informieren:

- Nennung der wichtigsten Ansprechpersonen und Verweis auf diese.
- 2. Bei Telefonanrufen und Mails:
 - Name/Nummer der Anruferin / des Anrufers aufschreiben
 - Verbinden an entsprechende Person mit Information, wer am Apparat ist
 - Oder: Rückruf anbieten
 - Freundlich bleiben

Es dürfen keine personenbezogene Daten an die Presse weitergegeben werden.

Kommen Fotografen oder Kameraleute unangemeldet in die Einrichtung/Gemeinde haben Mitarbeitende/Leitungspersonen die Möglichkeit von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und sie des Geländes zu verweisen.

Erstkommunikation im Krisenfall

- Es ist etwas geschehen und wir wissen das
- Wir haben sofort die nötigen Schritte eingeleitet
- Wir wissen was zu tun ist
- Mehr können wir momentan nicht sagen
- Wenn wir mehr wissen, informieren wir Sie das dann auch verlässlich tun (Abwägung: Fürsorgepflicht)

- Schildern, welche vorbeugenden Maßnahmen/Konzepte wir generell haben
- Fachleute vermitteln

Abgleich/Koordination mit anderen Personen:

- Sprecher oder Sprecherin der Landeskirche.
- Pressestelle der Polizei: was wird wann und wie rausgegeben?
- Ggf. Kontaktaufnahme mit Staatsanwaltschaft: Welche Botschaften werden wann rausgegeben?
- Pressespiegel auf Krisen-Thema für die nächste Zeit auswerten und die Infos an die Mitglieder des Krisen-Teams verschicken
- Wenn Bestätigung der Vermutung definitiv ist, aktiv werden
- Immer die Wahrheit sagen! Die Aussagen müssen einer Überprüfung Stand halten.

Checkliste Krisenkommunikation:

Als Mittel zur Kommunikation in der Krise stehen bespielhaft folgende Instrumente zur Verfügung (EKD 2014, S. 12):

- Form der Veröffentlichung von Informationen (Gemeindebrief, Versammlung, Elternabend, -brief etc.)
- Vermeidung von Retraumatisierung durch bekanntgemachte Informationen; deshalb auf Formulierungen achten, Persönlichkeitsschutz wahren und Handlungsschritte zur öffentlichen Kommunikation mit den Betroffenen besprechen.
- Kein "Maulkorb"/"Schweigegebot", aber Absprachen zu verbindlichen Sprachregelung für alle beteiligten Ebenen.

Anhang 6 55

- Schutzauftrag der Beteiligten beachten
- Beratung zur Krisenkommunikation einholen
- Entscheidung, an wen welche Informationen zu welchem Zeitpunkt weitergegeben werden sollen und wer dafür zuständig ist.

Formulierungsbeispiele:

- Es gab einen Verdacht auf fachliches Fehlverhalten, der Verdacht ist so groß, dass das Vertrauen zum Mitarbeiter/ zur Mitarbeiterin erschüttert ist (Bei Verdachtskündigung/ Freistellung)
- Es gab einen Verdacht, der nicht erhärtet, aber auch nicht ausgeräumt wurde – aus Kinderschutzgründen trennen wir uns.
- Wir trennen uns, weil eine Kinderschutzfrage im Raum steht/stand (keine Details nennen, Stichwort: Verleumdungsgründe)
- In Gesprächen mit Eltern (z.B. bei Elternabenden empfiehlt es sich eine externe Person (damit nicht das Misstrauen gegenüber dem Träger/der Leitung im Raum steht aus Eigeninteresse zu handeln) hinzuzuziehen, die Eltern darauf hin zu weisen, den "Ball flach zu halten" und nicht zu hetzen, aufzubauschen, in sozialen Netzwerken aufzuwiegeln, um der Betroffenen und der Kinder im Allgemeinen willen.

- Kindergruppe (hier ist die Unterstützung durch Fach Dienste angezeigt):
 Er/Sie hat etwas gemacht was er/sie nicht darf. Kinder
 - Er/Sie hat etwas gemacht was er/sie nicht darf. Kinder wissen was sie nicht dürfen. Erwachsene wissen es auch. (evtl. Beispiel aus der Welt der Kinder benennen). Und das war so schlimm,
 - dass er/sie jetzt nicht mehr kommt
 - dass die Polizei das untersucht ...

Information der Kindergruppe (wenn die Betreuungsperson erst mal nicht mehr kommt): "es gab eine Beschwerde und wir müssen das klären, solange wird ... nicht mehr zu uns kommen."

Rehabilitation¹

Rehabilitation ist eine Leitungsaufgabe. Ein Rehabilitationsplan, nach der Feststellung eines unbegründeten/ausgeräumten Verdachts, ist ein Zeichen dafür, dass mit Verdachtsfällen ergebnisoffen umgegangen wird.

Nur wer Rehabilitation ermöglicht, kann guten Gewissens "schonungslose" Aufklärung eines Verdachts betreiben. Es geht nicht darum ein schlechtes Gewissen zu kommunizieren. ("Die Verdachtsabklärung war falsch!") sondern Erleichterung, dass der Verdacht sich nicht erhärtet hat. (und Kinder nicht gefährdet waren) Die Botschaft ist: Es war richtig dem nachgegangen zu sein, auch wenn es Umstände gemacht hat.

Rehabilitationsverfahren erfordern die gleiche Sorgfalt wie die Aufklärung eines Verdachts und geht in zwei Richtungen:

Beteiligte/Team

Im Rehabilitationsverfahren ist der gleiche Personenkreis über den ausgeräumten Verdacht zu informieren, wie im Prüfungsverfahren involviert war.

Nachsorge für Beteiligte durch ein gemeinsames Gespräch mit der Leitung. Eine Supervision für das Team kann hilfreich sein, besonders wenn es unterschiedliche Einschätzungen zur Situation im Team gab.

- Es geht nicht, darum, dass eine Seite (Pro oder contra) Recht gehabt hat.
- Es geht um zukünftige Prävention, die Reflexion und Überprüfung des Interventionsplans.

Beschuldigte Person

Die Rehabilitation muss mit der beschuldigten Person gemeinsam erarbeitet werden, jede Person wird anders damit umgehen wollen.

- Reflexion des Geschehenen, ggf. mit Expertise aus einem Fachdienst.
- Reflexion von persönliche Konsequenzen aus dem Erlebten
- Ein Stellenwechsel muss möglich sein, ohne dass dies als ein Schuldeingeständnis gewertet wird.

Der "Abschied" des Prozesses brauch eine Gestalt

Dies kann durch eine symbolische Handlung, ein Ritual geschehen, z.B.:

- Andacht
- Ansprache
- Meditation

Wichtig sind das Loslassen und die finale Sprachregelung zum Prozess.

Anhang 7 57

¹ In Anlehnung an Ulli Freund: Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen. Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen. Modul 3. Dezember 2018

Hinweise zur Aufarbeitung

Nach der Krise und deren Bearbeitung ist der Handlungsplan noch nicht abgeschlossen.

Wichtig bei der Aufarbeitung ist, alle Beteiligten über den Prozess der Aufarbeitung zu informieren und Beteiligung zu ermöglichen. War Presse in der Krise aktiv, ist auch der Kontakt dorthin zu halten und über umgesetzte Konsequenzen zu informieren.

Dieser Prozess ist nicht alleine, sondern in einem multiprofessionellem Team zu bearbeiten. Unterstützung von außen ist auch hier eine hilfreiche Möglichkeit der guten Aufarbeitung.

Es geht um eine systematische Analyse der Geschehnisse und Handlungsabläufe mit dem Ziel zur Veränderung der notwendigen Strukturen.

"Die Wahrnehmung sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen ist nicht einfach. Dies betrifft sowohl das eigentliche "Wahrhaben" des Geschehenen […], als auch die faktische Beobachtungen und die Einordnung von Verhaltensweisen. Verschiedene Personen machen hierbei oft unterschiedliche Beobachtungen. Fakten werden zum Teil vielleicht ausgeblendet oder bagatellisiert." (EKD, 2014, S. 14)

Handlungsleitende Frage für die Aufarbeitung ist:

Woraus können wir lernen?

- Reflexion der Abläufe und Stolpersteine
- Reflexion der fachlichen Standards
- Überprüfung des Schutzkonzeptes

Für die nachträgliche Analyse des Geschehens kann eine Übersicht aus der Broschüre "Unsagbares sagbar machen" der EKD genutzt werden. Ebenso sind besonders auf den Seiten 16-27 der Broschüre mit hilfreichen Gedanken und Ideen zu Aufarbeitung zusammengestellt.

Diese Broschüre ist im Download erhältlich: https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/download/

Ebenso besteht die Möglichkeit, ein gedrucktes Exemplar über das Büro für Chancengleichheit / Ansprechstelle der Evangelischen Landeskirche zu erhalten.

